

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 5

Artikel: Die Jugendfürsorge im schweizerischen Zivil- und Strafgesetzbuch :
[Teil 1]
Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Jugendfürsorge im schweizerischen Zivil- und Strafgesetzbuch.

Von B. Bünzli, St. Gallen.

Seit dem 1. Januar 1912 besitzt die Schweiz eine humane, moderne, den Verhältnissen angepasste *staatliche Jugendfürsorge im neuen Zivilgesetzbuch*. Ihr voraus ging die private Jugendfürsorge, welche in freiwilliger Liebestätigkeit verschiedenster Art durch Säuglingsheime, Kinderkrippen, Kinderheime, Kinderschutzvereine usw. in umfassender Weise sich der schutzlosen, gefährdeten Jugend annahm. Sie hat unendlich viel Gutes gewirkt und unterstützt noch heute die staatliche Jugendfürsorge aufs Trefflichste.

Die staatliche Jugendfürsorge setzte erst spät ein. Das neuzeitliche Recht vor 1912 hatte den veränderten, zersetzenden sozialen Verhältnissen, der Destruktion der Familie eher Vorschub geleistet und der Kinder- und Frauenarbeit Tür und Tor geöffnet. Die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bedürfnisse von Handel und Industrie, das Interesse des mobilen Kapitals drängte mit unwiderstehlicher Gewalt vorwärts und nahm deshalb auch das Interesse des Gesetzgebers und des Juristen fast völlig gefangen. So wurde das Privatrecht in erster Linie *Verkehrs- und Vermögensrecht*. Es nahm in fürsorglicher Weise den Schutz der ökonomischen Interessen des Kindes in Betracht. Die persönliche Rechtsstellung, mit der es doch höchste Menschheitswerte zu wahren gilt, trat ganz in den Hintergrund. Das kostbarste Rechtsgut des Kindes, seine Seele, musste darunter Schaden leiden. Das Privatrecht sprach meist nur von den Rechten der Eltern ihren Kindern gegenüber, aber nicht von ihren Pflichten. Es stellte z. B. das Züchtigungsrecht auf; die Überschreitung desselben und die Kindermisshandlung dagegen berührte es nicht. Es legte den Kindern die Pflicht auf, die Eltern nach Kräften in ihrem Fortkommen zu unterstützen und für sie zu arbeiten; aber von einem Schutze gegen die gewerbliche Ausbeutung der Kinder wusste es nichts. Es gab sogar verschiedenen Kantonen in der Schweiz das Recht, ihre Kinder dreissig Tage bis ein oder zwei Jahre einzusperren. Viele Kinder haben gelitten und sind schweigend zugrunde gegangen unter der stolzen Macht dieser patria potestas.

Die stolze Macht der elterlichen Gewalt hat aber im *heutigen Zivilgesetzbuch* einen schweren Einbruch erlitten; furchtlos greift der Gesetzgeber in die Selbstherrlichkeit und Unantastbarkeit der elterlichen Gewalt ein. *Die Wohlfahrt des Kindes* ist als das Massgebende bei der Beschlussfassung über die Aufhebung oder Einschränkung der elterlichen Gewalt anzusehen und die Bedeutung der Frage, ob der Vater hierdurch in seinen Rechten gekränkt werde, tritt ganz in den Hintergrund. Das heutige Recht überbürdet den Eltern nicht nur die Pflicht der geistigen und körperlichen Pflege des Kindes; sie haben sie auch ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig Gebrechlichen eine angemessene Bildung zu verschaffen. Wie viele Blinde, Taubstumme, Krüppel, Epileptische, Geistesschwache und rhachitische Kranke sind aus Unverstand oder Geiz der Eltern ohne jegliche Erziehung und angemessene Pflege aufgewachsen und damit sich selbst, der Familie und dem Staate zur Last gefallen. Weigern sich heute die Eltern, ihren gebrechlichen Kindern die richtige Fürsorge und Ausbildung zukommen zu lassen, so muss die vormundschaftliche Behörde eingreifen und um die angemessene Ausbildung des Kindes bemüht sein.

Das neue Recht spricht den allgemeinen Grundsatz aus: Bei pflichtwidrigem Verhalten haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Pflichtwidrig ist jedes Verhalten, das sich nicht mit der Fürsorge- und Erziehungspflicht deckt, z. B. der Missbrauch des Züchtigungsrechtes durch Misshandlung, Missbrauch des Rechtes der Berufswahl, die Vernachlässigung der Pflege und Erziehung. Ja, es bedarf zum Einschreiten gar nicht des Verschuldens pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wenn das Einschreiten durch das Wohl des Kindes geboten ist. Deshalb ist in scharfer Prägung bestimmt: *Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle gefährdet oder verwahrlost, so kann es die Vormundschaftsbehörde den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt unterbringen.* Am wichtigsten ist wohl die Wegnahme aus einer moralisch verderbten Umgebung. Herr Dr. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, bemerkt hierzu treffend, wie er als Eherichter einer grossen Schweizerstadt leider nur allzu oft Gelegenheit gehabt habe, einen tiefen Blick zu tun in moralisches und materielles Elend und in die schlimmste Verkommenheit des einen oder andern Elternteiles. Er sagt: „Ich musste die Überzeugung gewinnen, dass alle Mühe der Schule, alle Versuche guter Einflüsse ausserhalb der Familie wertlos bleiben, wenn und so lange zu Hause dem Kinde von einzelnen Eltern täglich, besonders im Zustande der Trunkenheit, das Bild ärgster Roheit und Brutalität, sittlicher Verwahrlosung und empörender Ungerechtigkeit geboten, von einem Elternteil die Ehre des andern, auch die Geschlechtsehre, vor den eigenen Kindern in den Kot gezogen wird.“ Mit Herrn Dr. Silbernagel gehen alle Praktiker auf dem Gebiete der Jugendfürsorge einig, und es ist nur überaus bedauerlich, dass auf der einen Seite infolge ungenügender Anzeigepflicht die Bestimmung sehr oft nicht ausgeführt wird, auf der andern Seite durch Verschleppung der Vormundschaftsbehörden die Kinder im Sumpfmilieu verderben, bevor man sie demselben entreisst.

Die Schaffung des Kinderrechtes im Zivilgesetzbuch bedeutet den wichtigsten Markstein in der schweizerischen Geschichte des Kinderrechtsschutzes. In weiser Berücksichtigung der Eigenart unseres Landes wollte der Gesetzgeber aber nicht von sich aus den Kantonen ein einheitliches Schema aufzwingen, sondern vielmehr die Kantone heranziehen zur Mitarbeit bei der Neuordnung des Rechtes. In den *Einführungsgesetzen* mussten sie den Kinderschutz weiter ausbauen. Erfreulicherweise haben viele Kantone vorzügliche organisatorische Kinderschutzbestimmungen aufgenommen, wie z. B. die *ausdrückliche Statuierung der Anzeigepflicht*, die Einführung der *Amtsvormundschaft*, der *amtlichen Jugendfürsorgeämter* und *Jugendschutzkommissionen*.

Die *Amtsvormundschaft*, wie sie bereits in den meisten unserer grösseren Schweizerstädte und zahlreichen anderen Ortschaften eingeführt ist, verleiht den Schutzbestimmungen für die *ausserehelichen Mütter und Kinder* die intensivste praktische Wirksamkeit. Es braucht keiner nähern Erläuterung, welch trauriges Schicksal die meisten ausserehelichen Mütter und Kinder erlitten. Wer dasselbe nicht kennt durch die Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, der lese jenen erschütternden Roman von *Gabriele Reuter*, in dem sie die düstern Tränenhäuser beschreibt, wie sie heute noch viel bestehen, jene dunkeln Häuser, deren Mauern Tränen tränken und die Schreie weltverlassener Wesen. Der führe sich wiederum die erschütternde Tragik Gretchens in *Goethes Faust* zu Gemüte oder das nicht minder ergreifende Schicksal von *Rose Berndt* im Trauerspiele von *Gerhart Hauptmann*, wo Rose Berndt, das rein und tief veranlagte, lebens- und

kraftvolle Mädchen unserer hohlen gesellschaftlichen Doppelmoral zum Opfer fällt und in verzweiflungsvollem Wahn ihr neugeborenes Kind mordet. Irrsinn, Selbstmord, Kindesmord, Knebelung und Vernichtung stärkster und tiefster Geistes- und Seelenkräfte unzähliger Frauen und Mädchen sind in blutigen Lettern unauslöschlich in das Schuldbuch unser einseitigen Männergesetze geprägt.

Das Recht der Unehelichen hat in den Gesetzen des 19. *Jahrhunderts* eine missgünstige Behandlung erfahren. Bis vor wenigen Jahren gab es in der Schweiz noch Kantone, welche nach dem Grundsatz „*La recherche de la paternité est interdite*“ die Vaterschaftsklage ausschlossen. Viele kantonalen Rechte verlangten, dass die Klägerin *vor* der Geburt des Kindes Anzeige machte und der Vater des Kindes bezeichnet wurde. Das war für die ausserehelichen Mütter eine fatale Bestimmung; denn in sehr vielen Fällen hielten die ausserehelichen Väter die Mädchen so lange mit Heiratsversprechen hin, bis die Klagefrist abgelaufen war. Hatte das Mädchen aber doch Anzeige gemacht, so musste es innert der Notfrist von drei Monaten von der Geburt des Kindes an gerechnet die Klage am *Wohnorte des Vaters* anhängig machen, also in einer Zeit, wo die Mutter infolge erduldeten physischer und psychischer Qualen besonders ungeeignet ist, die Alimentationsklage zu vertreten. In den meisten Fällen wurde also die aussereheliche Mutter von der Scylla in die Charybdis geschleudert. Auch fehlt ihr zumeist jede Rechtskenntnis, während der Mann gewöhnlich über solche verfügt. Die Folgen für das aussereheliche Kind treten rein äusserlich zutage in der 40 bis bis 50 % grössern Totgeburtensziffer, in der um 50 bis 70 % grössern Säuglingssterblichkeit, der geringern körperlichen Tüchtigkeit, der rückständigen, beruflichen Ausbildung und der dadurch bedingten grössern Kriminalität.

Das Zivilgesetzbuch sucht nun die ausserehelichen Mütter und Kinder zu schützen, indem es das Recht der Klage nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kind gibt. Die Klage kann nicht nur vor und drei Monate nach der Geburt, sondern ein *ganzes Jahr* nach der Geburt des Kindes angebracht werden und zwar nicht nur am Wohnsitze des ausserehelichen Vaters, was die Durchführung der Ansprüche oft sehr erschwerte, sondern auch am *Wohnsitz der Mutter des Kindes*. Ist die Mutter infolge der Hilflosigkeit nach der Geburt des Kindes nicht imstande, die Klage einzureichen oder unterlässt sie es aus diesen oder jenen Gründen, so *muss* ihr die Vormundschaftsbehörde einen *Beistand* geben und dieser hat die Interessen des Kindes zu wahren und den Vater zur Alimentation herbeizuziehen. Werden also die Ansprüche des Kindes in nicht durchaus befriedigender Weise anerkannt, so muss der Vormund die Klage erheben. Ist diese begründet, so hat der Richter der Mutter Ersatz zuzusprechen nicht nur für die Kosten der Entbindung, sondern auch für den Unterhalt während mindestens vier Wochen vor und nach der Geburt und im Falle nachfolgender Erkrankung. Dem Kinde ist ein *angemessener Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung zuzusprechen* und zwar bis zum *vollendeten 18. Lebensjahre*. Stirbt der Vater, so gehen die Ansprüche an die Eltern desselben. Unter Umständen geht die Klage noch weiter. Hat der Vater der Mutter die Ehe versprochen, so kann ihm das Kind mit *Standesfolge* zugesprochen werden. Brautkinder erhalten den Stand, das Bürgerrecht, den Namen des Vaters, Erbrecht gegen den Vater und die väterliche Verwandtschaft.

Nachdem die Amtsvormundschaft, diese trefliche Sozialinstitution der praktischen Realisierung der Schutzbestimmungen für die aussereheliche Mutter und ihr Kind, einen Siegeslauf in unsern Nachbarländern unternommen hat, führte *Zürich*

als erste Schweizerstadt die Amtsvormundschaft im Jahre 1908 ein. Sie übernimmt die *Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen für aussereheliche Kinder*. Sie bildet also für die Kinder eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft und für die Mutter eine zuverlässige und wohlwollende Rechtsauskunftsstelle. Sie lässt auch den misshandelten, ausgebeuteten und sittlich gefährdeten Kindern ihren Schutz angedeihen, da diese Kinder in ebenso hohem Grade schutzbedürftig sind wie die ausserehelichen. Die Überwachung der Pflegeverhältnisse und die Sorge für eine allseitige Erziehung und passende Berufsbildung der ältern Mündel liegt meistens in den Händen von *weiblichen Gehilfinnen*, welche den Amtsvormund in seiner Arbeit unterstützen. Hat die Amtsvormundschaft bereits in den verschiedensten Ortschaften der Schweiz Fuss gefasst, so scheitert die Einführung doch noch oft aus finanziellen Gründen. Das ist sehr kurzsichtig, denn die Kosten der Amtsvormundschaft werden reichlich aufgewogen durch den Ausfall an Armenlasten infolge vermehrter Heranziehung der unehelichen Väter zur Anerkennung der Vaterschaft und der Leistung der Alimentationsbeiträge. Dann beugt die Amtsvormundschaft auch vor, dass Kinder in sozial unglücklichen Verhältnissen der beruflichen Untüchtigkeit, der Verwahrlosung und später als Arme, Kranke, Irre und Verbrecher als ungeheure Lasten dem Staate anheimfallen. Für mich ist das *ethische Moment* ausschlaggebend; die Humanität sollte nie hinter den Finanzen zurückstehen müssen. Der Staat hat Geld und zwar viel Geld für Aufgaben, welche lange nicht so dringlich sind wie hier, wo es sich doch darum handelt, Kinder vor Verwahrlosung und dem Verderben zu retten und sie zu tüchtigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Ein wichtiges Moment darf aber nicht vergessen werden. Gesetze dürfen in keinem Falle überschätzt werden. Nicht mit Unrecht sagte ein berühmter Philantrop: „Gesetze machen ist ein fideles Geschäft; Gesetze und Glaubensbekenntnisse zeichnen in mehr oder weniger gelungenen Zügen den Menschen, wie er sein sollte und möchte; grundsätzlich zu allem entschlossen, was gut, gerecht, billig und schön ist. Aber Gesetze zu halten ist langweilig, ja so mühsam, dass man sich's lieber bequem macht und sie umgeht. Auf der Schaubühne des Lebens deklamiert die Grossmut; hinter den Kulissen spielt die Engherzigkeit ein anderes Stück. Den Schein, den man spielt und die Wirklichkeit, die man lebt, miteinander auszugleichen und zu versöhnen, ist eine sehr ernste Aufgabe der Sozialpolitik.“ Hüten wir uns deshalb, diese humanen Jugendfürsorgegesetze nur staunend und lobend zu bewundern, wie das oft mit der Einführung neuer Gesetze geschieht und dann die Folge nach sich zieht, dass der Wiedergeburt des Gesetzes zuerst sein Tod vorausgeht. Nicht andächtig schwärmen sollen wir, sondern *gut handeln*; mit dem lebendigen Geiste müssen wir den toten Buchstaben erleuchten; erst dann wird neues Leben aus den traurigen Ruinen mancher geschändeten und verirrtten Kinderseele blühen. Sie reden nicht nur eine eindringliche Sprache zu denjenigen, welche direkt mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut sind, sondern zu unserm ganzen Schweizervolke. Jedem einzelnen legen sie die Aufgabe dringend ans Herz, mit offenen Augen und warmem Herzen die Kinderschutzfälle aufzudecken, selbst anzugreifen und wo eigene Hilfe nicht ausreicht, sie anzuzeigen.

Da liegt uns *Lehrerinnen* insbesondere eine sehr *dringende Aufgabe* ob. Uns ist die Jugend anvertraut. Wir haben nicht nur ihren Geist zu bilden, sondern ebenso sehr ihre Seele zu pflegen und sie vor Verkümmern zu retten.

Wir würden der besten und tiefsten Charaktereigenschaft der Frau entbehren, wenn bei unsern Schülern und Schülerinnen unser Blick nicht hier an einem unterernährten blassen Kinde, dort an einem scheuen, verängstigten oder verwahrlosten Kindergesichte haften bliebe. Den Ursachen dieser abnormen Erscheinungen nachforschen — denn jedes gesunde Kind in normalen Verhältnissen atmet sorglose Kinderglückseligkeit — selbst die schützende Hand anlegen und Anzeige machen an die Kinderschutzkommission, die Amtsvormundschaft, das Pfarramt oder die Vormundschaftsbehörde, ist Gewissenspflicht jeder Lehrerin. Das Zivilgesetzbuch hat zudem jeder Schweizerfrau das Recht geschaffen, *Vormundschaften* zu übernehmen. Allerdings scheint man diese Neuerung in der Schweiz von seiten der Frauen und Vormundschaftsbehörden noch nicht hoch genug einzuschätzen. Das war aber genau so in Preussen, wo die Frauen auch bis zum Jahre 1900 von der Vormundschaftsführung ausgeschlossen waren. Mit wachsendem Erstaunen hat aber die preussische Verwaltung seit der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches die ganz ausgezeichneten Erfolge, die mit den weiblichen Vormündern gemacht wurden, wahrgenommen und das Ministerium des Innern hat sich mit grosser Entschiedenheit noch für stärkere Heranziehung der Frauen ausgesprochen. Der deutsche Verband für weibliche Vormundschaft arbeitet mit einer Hingabe, die ihresgleichen sucht, an der Herbeiziehung weiblicher Vormünder und der Aufklärung über die Rechte und Pflichten des Vormundes und hat bereits Tausende gefährdeter Kinder der Verwahrlosung und dem Verderben entrissen und sie zu tüchtigen Menschen herangezogen. *Vormundschaft ist der tätigste Kinderschutz* und liegt deshalb im ureigensten Wirkungskreise der Frau. Auch den Lehrerinnen sei deshalb dringend ans Herz gelegt, Vormundschaften oder Beistandschaften zu übernehmen und sich für dieses Amt bei der Vormundschaftsbehörde anzumelden. Als Lehrerin und Erzieherin wird ihr diese Aufgabe sehr erleichtert; sie ist zudem auf dem ganzen Gebiete des Kinderschutzes die dankbarste, weil die Frau als Vormünderin selbsttätig und selbständig bestimmend die Erziehung und das Schicksal des Kindes gestalten kann. Ein Kommentar über die *Pflichten und Rechte des Vormundes* wird in einer der nächsten Nummern der „Lehrerinnenzeitung“ folgen.

Es ist ein in der Jugendfürsorge naturgemäss hervortretendes Postulat, dass *Zivilrecht und Strafrecht sich wechselseitig ergänzen und kongenial entwickeln*. Hat das Zivilgesetzbuch, wie die Ausführungen darlegten, ein humanes Kindesrecht geschaffen, so ergänzt der schweizerische Strafgesetzentwurf die Jugendschutzbestimmungen des Zivilgesetzbuches aufs trefflichste.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kurse für das Arbeitsprinzip.

Von Frau Kr.-K.

Den leitenden Organen unseres Lehrerinnenvereins, dem Zentralvorstand, sowie der Delegiertenversammlung gebührt das Lob, sie besitzen Weitblick. Das haben sie bewiesen in der Angelegenheit der Kurse für das Arbeitsprinzip. Mitten in einer Zeit von Krieg und Teuerung haben sie den Lehrerinnen zu Stadt und Land, wo nur der Wunsch danach auftauchte, die Abhaltung solcher Kurse ermöglicht durch Zuwendung namhafter Subventionen. Damit wurde nicht bloss eine finanzielle Unterstützung geleistet, sondern es gab auch einen mora-